

Steuerlicher Erbsündenfall

Sie erinnern sich: Einst kam die Erbsünde in die Welt, als Eva (angestiftet von der bösen Schlange) die verbotenen Früchte vom Baum der Erkenntnis pflückte und zusammen mit Adam ass. Die bitteren Konsequenzen kennen Sie ebenfalls: Vertreibung und ewige Verbannung aus dem Paradies!

Nun droht erneut ein folgenschwerer Erbsündenfall – und zwar fiskalischer Natur und flächendeckend für die ganze Schweiz: Am 15. Januar 2013 wurde die sogenannte Erbschaftssteuerinitiative eingereicht, die uns eine neue eidgenössische Erbschaftssteuer von 20% auflastet.

Dieser raubritterartige Fiskalfeldzug steht völlig quer in der Schweizer Steuerlandschaft. Denn in den letzten Jahren haben alle Stände (ausgenommen AI, NE, SO, VD) die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen mit jeweils grossen Mehrheiten gebodigt. Ein Ja zur Initiative würde diese souverän auf Kantonsebene gefällten Volksentscheide über den Haufen werfen.

Noch schlimmer wäre aber, dass eine Annahme des Begehrens mitten ins Herz der hiesigen Familienunternehmen dränge – und damit den wichtigsten Lebensnerv der Schweizer Wirtschaft empfindlich träfe.

Da Familienunternehmer typischerweise fast ihr gesamtes Kapital im eigenen Betrieb investiert haben, führt die geplante Erbschaftssteuer gerade bei der Nachfolgeregelung zu bedrohlichen Liquiditätsproblemen. Um die eidg. Erbschaftssteuer von 20% begleichen zu können, müssten die Nachfolger massiv Liquidität opfern. Dieser Abfluss behindert das Unternehmenswachstum, was u. a. im Verlust von Arbeitsplätzen gipfelt.

Dies ist nur eine von zahlreichen dramatischen Folgen, die ein Ja zur Erbschaftssteuer zeitigen würde. Es liegt nun an uns: Wollen wir diesen steuerlichen Erbsündenfall begehen und uns eigenhändig aus dem (Erbschaftssteuer-)Paradies vertreiben...?

Mit freundlichen Grüssen

Merki Treuhand AG

1. und 2. Säule: Bundesrat Berset's Sanierungspläne

Ausgangslage

Der Mix aus steigender Lebenserwartung und tiefen Geburtenraten bringt unsere Sozialwerke ins Wanken. Lässt sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern nicht ins Lot bringen, drohen bis spätestens 2030 ernsthafte Konsequenzen. Doch über die nötigen Korrekturen haben Bürgerliche und Linke völlig unterschiedliche Vorstellungen. Dies führt zu einer politischen Blockade, die ihren Ausdruck im Scheitern der 11. AHV-Revision (2004, 2010) fand sowie in der Ablehnung der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes durch das Volk (2010).

Bundesrat Alain Berset's Visionen

Der Innenminister plant nun einen grossen Wurf: Er will die Reformen der 1. und 2. Säule in ein einziges Paket packen. Nur so sei gemäss Berset ein mehrheitsfähiger Kompromiss möglich. Vorgesehen ist:

- Rentenalter für Frauen auf 65 anheben
- Rentenalter flexibilisieren
- Beitragshöhe und Rentenleistungen an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung anpassen
- Neue Finanzierungsquellen (MWST) erschliessen, Schuldenbremse anwenden
- 2. Säule: Umwandlungssatz senken ohne Renten entsprechend zu senken
- Pensionskassen schärfer beaufsichtigen (Stichwort: Rentenklau)
- Gewinne zwischen Aktionären und Versicherten gerechter verteilen

Im Sommer 2013 will Berset dem Bundesrat die Details der Vorlage präsentieren. Die Vernehmlassung ist auf Ende 2013 geplant. 2018 soll das Volk über die Revisionsvorlage befinden. In Kraft treten sollen die Massnahmen 2019 oder 2020.

Beurteilung der Reformpläne

Mit seiner Reform will Berset möglichst allen Interessengruppen entgegen kommen, damit sie sich zu einem «grossen» Kompromiss durchringen. Gleichzeitig ver-

säumt er es aber, kleine und nützliche Reformschritte schnell anzugehen.

Die Konsequenzen einer Ablehnung sind um so gravierender, je umfassender die Vorlage ist und je mehr Zeit ihre Vorbereitung beansprucht. In diesem Licht erscheint Berset's Vorgehen geradezu fahrlässig. So sagt er selbst, das Vorhaben dürfe nicht scheitern, weil es sonst unmöglich sei, die notwendigen Korrekturen innert nützlicher Frist umzusetzen.

Auch zeugt es von einer inkohärenten Vorlage, wenn sie einfach sämtliche bestehenden Reformvorschläge von links bis rechts enthält, um damit möglichst allen Interessengruppen zu gefallen. Glaubwürdige Politik sieht anders aus! Tatsache ist: Systeme werden um so komplexer, je mehr Stellschrauben eingesetzt werden. Somit dürfte die politische Steuerung später noch schwieriger werden (falls die Vorlage überhaupt durchkommen sollte...). Zudem stellt sich die Frage nach der Einheit der Materie. Wenn man die politische Dimension ausblendet, scheint eine Gesamtbetrachtung der 1. und 2. Säule wenig sinnvoll. Wie sich Berset eine Annäherung der beiden komplett unterschiedlichen Sozialversicherungsansätze vorstellt, lässt sich seinen Vorschlägen zur 2. Säule deutlich entnehmen (gerechtere Verteilung der Gewinne usw.). Aus bürgerlicher Sicht bleibt offen, ob der Sozialminister hier nicht eine Mogelpackung schnürt, um auf diese Weise altbekannten linken Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Fazit

Bei der sozialen Altersvorsorge geht es im Grunde um einen «fürsorglichen Vermögenszug», weil man den Bürgern nicht zutraut, dass sie vernünftigerweise für ihr eigenes Alter vorsorgen. Diese Massnahme ist bis zu einem gewissen Grad berechtigt. Handkehrum darf der Bürger vom Staat – und namentlich von der Politik – aber erwarten, dass er sich mit der notwendigen Sorgfalt um die Sozialwerke kümmert. Diese Erwartung wird seit längerem offensichtlich nicht mehr erfüllt.

Verrechnungssteuer: Achtung vor der Verwirkung!

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass sich der Fiskus an der Verrechnungssteuer gütlich tut, weil der **Anspruch auf Rückerstattung aus formalen Gründen verwirkt** ist. Die Rechtsprechung dazu ist formalistisch und realitätsfremd.

Ein konkreter Fall aus der Bundesgerichtspraxis (BGer 2C_80/2012 vom 16. 1. 2013) gibt zu denken: Eine 83-jährige, im Kt. Wallis wohnhafte Witwe erzielte einen Lottogewinn von Fr. 7 509 307.90. Er wurde ihr unter Abzug der Verrechnungssteuer von Fr. 2 628 257.75 im September 2006 ausbezahlt.

Besagte Witwe reichte im Jahre 2007 keine Steuererklärung 2006 ein (eine Drittperson hatte sie zwar korrekt erstellt und ihr zur Unterzeichnung zugestellt, doch blieb sie unerledigt liegen). Die Witwe wurde am 11. 1. 2008 wegen eines bösartigen Hirntumors ins Spital eingeliefert und blieb bis zum 26. 4. 2008 hospitalisiert. **Am 29.2.2008 veranlagte** die Steuerverwaltung die Witwe nach pflichtgemäßem **Ermessen, ohne** Einbezug des ihr nicht bekannten Lottogewinns. Diese Ermessensveranlagung stellte sie am 4.3.2008 an die Wohnadresse der Witwe zu, wo sie ihre im gleichen Haushalt wohnende Schwester in Empfang nahm, und am 18.3.2008 wurde die Steuerrechnung beglichen.

Am 26.4.2008 wurde die Witwe aus dem Spital entlassen, blieb aber medizinisch betreuungsbedürftig und verstarb am 31.3.2009. Mit Arztberichten war im Nachhinein belegt, dass sie während ihrer Hospitalisation nicht in der Lage gewesen war, geschäftliche oder steuerliche Briefe zu verstehen. Mithin war sie diesbezüglich **urteilsunfähig**.

Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Notarin reichte am **23.7.2009** eine Kopie der erstellten Steuererklärung 2006 der kantonalen Steuerverwaltung

Wallis ein (**mit** deklariertem Lottogewinn). Mit Schreiben vom 28.8.2009 verlangte die Tochter die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf besagtem Lottogewinn.

Die Steuerverwaltung des Kt. Wallis besteuerte den Lottogewinn von **brutto** Fr. 7 509 307.90 **und verweigerte** die Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer. Das Bundesgericht **schützte** diese Entscheidungen mit folgenden Begründungen:

1. Die Zustellung einer Veranlagung an die Wohnadresse einer urteilsunfähigen Person sei nicht nichtig (sondern bloss anfechtbar). Möglich und nötig wäre die Wiederherstellung einer versäumten Frist (hier: der Einsprachefrist gegen die Ermessensveranlagung) gewesen. **Das Gesuch hätte innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrunds gestellt werden müssen.**

2. Die Einreichung einer Steuererklärung 2006 (am 23.7.2009) sowie das Begehren auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer am 28.8.2009 **sei kein** (implizites) **Fristwiederherstellungsgesuch** bezüglich der Einsprachefrist gegen die Veranlagung vom 29.2.2008 gewesen. Ein solches formelles Gesuch sei erst am 9.4.2010 gestellt worden.

Fazit: Es lagen Ende August 2009 zwar **alle** zur Prüfung des Rückerstattungsanspruchs notwendigen Fakten rechtzeitig auf dem Tisch der Steuerverwaltung des Kt. Wallis. Das formale Fristwiederherstellungsgesuch wurde jedoch erst am 9.4.2010 gestellt und war mithin **verspätet**.

Die gesamte Einkommenssteuerbelastung belief sich somit auf ca. 65%. Was bleibt, ist ein schaler Nachgeschmack ob der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Ab 1.1.2014 gilt nur noch die neue UID-Nummer

Die bisherigen Handelsregister- und MWST-Nummern sind nur noch bis Ende 2013 zugelassen. Ab 1.1.2014 gilt unwiderruflich die neue Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). **Höchste Zeit also, auf die UID-Nummer umzustellen.**

Jedes Unternehmen im weitesten Sinn, das in der Schweiz aktiv ist, erhält seit Januar 2011 eine einheitliche UID. Sie ersetzt die vielen unterschiedlichen Nummern, welche die Verwaltung derzeit verwendet (z.B. Handelsregisternummer, MWST-Nummer, Registernummer für die direkten Steuern, AHV-Abrechnungsnummer). Auf diese Weise soll der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen, zwischen Unternehmen und der Verwaltung sowie zwischen den Unternehmen selbst erleichtert werden. Da das Nachführen der Daten zudem nur noch in einem einzigen Referenzregister erfolgt, reduziert sich der administrative Aufwand erheblich.

UID-Aufbau

Die UID besteht aus neun Ziffern. Die Zahlen werden zufällig zugeteilt und enthalten keine Informationen (so genannt nicht sprechende Nummer). Um die schweizerische Herkunft der Nummer sichtbar zu machen, wird ihr gemäss ISO-Norm die Landesidentifikation «CHE» vorangestellt. Bei der letzten Ziffer handelt es sich um eine automatisch ermittelte Prüfziffer.

Um die Lesbarkeit der UID zu erhöhen, wird das Präfix durch einen Bindestrich abgetrennt. Der numerische Teil wird durch Punkte in 3 Blöcke zu je 3 Positionen aufgeteilt: **CHE-123.456.789**

UID-Ergänzung

Die UID-Ergänzung dient als Hinweis (z. B. auf Briefpapier, Rechnungen, Quittungen oder anderen Drucksachen), ob eine UID-Einheit im Handelsregister eingetragen oder mehrwertsteuerpflichtig ist. Die Ergänzung ist nicht Teil der UID, da sich der Sachverhalt bezüglich Handelsregister oder Mehrwertsteuerpflicht ändern kann.

Ist ein Einzelunternehmen nur im Handelsregister eingetragen, wird seine UID mit «HR» ergänzt: **CHE-123.456.789 HR**

Ist eine UID-Einheit sowohl im Handelsregister als auch im Mehrwertsteuerregister eingetragen, werden die beiden der UID nachgestellten Ergänzungen durch einen Schrägstrich voneinander getrennt:

CHE-123.456.789 HR / MWST

Wird eine UID-Einheit aus einem der beiden Register entfernt, fällt die UID-Ergänzung weg. Betrifft die Löschung z. B. das Handelsregister, entfällt die UID-Ergänzung «HR»: **CHE-123.456.789 MWST**

Die UID-Nummer selbst bleibt jederzeit unverändert erhalten, nur die Ergänzung kann sich ändern. Werden beide UID-Ergänzungen geführt, wird jene des Handelsregisters zuerst genannt.

Die UID-Ergänzung kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch angegeben werden.

Das UID-Register stellt diese zusätzliche Information zur Verfügung. Das Führen der UID-Ergänzung durch die UID-Stellen ist aber freiwillig. Für die UID-Einheiten ist das Verwenden der Ergänzung ebenfalls freiwillig, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften das Führen der UID-Ergänzung verlangen (z. B. als MWST-Nummer, siehe dazu den folgenden Abschnitt).

Die UID als MWST-Nummer

Die Ablösung der alten 6-stelligen MWST-Nummer erfolgt wie erwähnt ebenfalls am 1.1.2014. Ab dann darf nur noch die UID als MWST-Nummer angegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann wahlweise noch die alte 6-stellige MWST-Nummer oder bereits die neue UID verwendet werden.

Gemäss Mehrwertsteuergesetz müssen mehrwertsteuerpflichtige Einheiten auf Rechnungen ihre Mehrwertsteuernummer angeben. Hinter der UID hat somit zwingend die Ergänzung «MWST» zu stehen: **CHE-123.456.789 MWST**